

Volontariat in katholischen Medien

Ausbildungsredaktion

Tarifliche Grundlagen

Dem Anstellungsvertrag muss ein geltender Tarifvertrag zugrunde liegen. Ziel ist die Gleichbehandlung sämtlicher Volontärinnen und Volontäre eines Ausbildungsjahrgangs insbesondere bei Gehalt, Arbeitszeit und Urlaub. Tarifliche Erhöhungen während der Laufzeit des Volontariats müssen beachtet werden.

Vertragsdauer

zwei Jahre, Sonderregelungen siehe Rahmenvertrag.

Praktikum

Freistellung der Volontärinnen und Volontäre für zwölf Wochen Praktikumszeit in Redaktionen (Print, Hörfunk, Fernsehen, Online, Nachrichtenagentur).

Seminare

Freistellung der Volontärinnen und Volontäre für die Seminare im ifp (Gesamtdauer: acht Wochen).

Ausbildungsredakteur/in

Ein/e Ausbildungsredakteur/in zeichnet für die Ausbildung verantwortlich, erstellt vor Beginn des Volontariats einen Ausbildungsplan und nimmt an den i.d.R. alle zwei Jahre vom ifp organisierten Ausbildungstagungen teil.

ifp

Seminare

- Durchführung von insgesamt acht Wochen Seminar
- ifp trägt die Kosten der Kurse inklusive der Fahrtkosten der Volontärin oder des Volontärs (DB, 2. Klasse, BC 50) vom Sitz der Redaktion zum Seminarort und zurück

Verträge

Das ifp stellt den Redaktionen einen Rahmenvertrag zur Verfügung, der die rechtlichen Grundlagen der Vertragspartner (Ausbildungsredaktion und ifp) regelt. Der Vertrag ist in seiner vorliegenden Form verbindlich. Eine Bezuschussung der Vergütung von Volontärinnen und Volontären ist nur möglich, wenn dieser Rahmenvertrag von den Vertragspartnern unterzeichnet und seine Verpflichtungen und Bestimmungen eingehalten werden.

Zuschüsse

Für einen Ausbildungsjahrgang stehen 15 Personalkostenzuschüsse in Höhe von 6.000.- € pro Jahr zur Verfügung. Die Ausbildungsredaktionen erhalten diesen Pauschalbetrag als Zuschuss zur Vergütung. Melden die Redaktionen mehr Ausbildungsplätze, erfolgt eine Zuordnung der Zuschüsse. Der Erhalt der Leistungen ist gebunden an die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und Bestimmungen des Rahmenvertrags durch die Redaktion. Die Leistungspflicht endet mit dem Auslaufen des Vertrags bzw. mit Ende des Ausbildungsverhältnisses aufgrund von Kündigung, Verkürzung o. ä.

Stand November 2020